

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ring-/Wittekindstraße" der Stadt Enger

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 und umfaßt die Flurstücke 385 tlw., 64 tlw., 459 tlw., der Flur 11, Gemarkung Enger, westlich der Wittekindstraße.

2. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

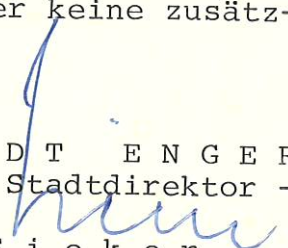
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 sollte durch die Anlage einer Planstraße westlich der Wittekindstraße die Erschließung rückwärtiger Bereiche der Flurstücke 64 und 385 in der Art sichergestellt werden, daß durch die Anlage der Planstraße etwa gleich große Grundstücke aus beiden Flurstücken und ein Kinderspielplatz angedient werden können. Im Planvollzug hat sich gezeigt, daß der Eigentümer des Flurstücks 64, das z.Zt. noch gärtnerisch genutzt wird, langfristig nicht an eine Veräußerung seines Grundbesitzes denkt. Dadurch verbleiben bei Aufteilung des Flurstücks 385 an der nordöstlichen Grundstücksgrenze Flächen liegen, die keine bauliche Ausnutzung zulassen. Durch das Änderungsverfahren mit Verschiebung der Planstraße können sowohl die Flurstücke 385 als auch 64 gemeinsam erschlossen und eigenständig bebaut werden. Die Flächen für den Kinderspielplatz werden durch diese Änderung nicht angetastet.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die benachbarten und betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt. Sie wird im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 BBauG aufgestellt.

3. Finanzierung

Aus der Planänderung entstehen der Stadt Enger keine zusätzlichen Kosten.

Enger, den 26. April 1979

S T A D T E N G E R
- Der Stadtdirektor -

S i e k e r